

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 18-0017  
erstellt am: 15.04.2016

Abteilung: Fachbereich Kreisgremien  
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien  
Aktenzeichen: L-1/5-1020-015.122

## Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten des Kreises Bergstraße

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	09.05.2016	Ö	Wahl

### Erläuterung:

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße besteht gemäß § 3 der Hauptsatzung des Kreises Bergstraße vom 16. Februar 1978, zuletzt geändert am 16. März 2015, aus der Landrätin oder dem Landrat, der oder dem Ersten Kreisbeigeordneten und dreizehn weiteren Kreisbeigeordneten. Die Stellen der oder des Ersten Kreisbeigeordneten und einer oder eines weiteren Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet. Die übrigen **zwölf weiteren Kreisbeigeordneten sind ehrenamtlich** tätig.

Die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erfolgt gemäß § 37 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) durch den Kreistag für seine Wahlzeit, wobei für die Wahl § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend gilt. Da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen handelt, erfolgt die Wahl grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Haben sich jedoch alle Mitglieder des Kreistages auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist ein einstimmiger Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages anstelle der schriftlich und geheim durchzuführenden Wahlhandlung ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Ein Hinweis gilt § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.

Die Fraktionen werden gebeten, Wahlvorschläge einzureichen.